

Wegleitung Gesuchsformulare und Förderbestimmungen

Gültig ab Januar 2025

Ablauf Gesuchseinreichung

Einreichung des Gesuchs

Das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Gesuchsformular ist zusammen mit den erforderlichen Beilagen an folgende Bearbeitungsstelle einzureichen (gerne elektronisch):

Gemeindeverwaltung Steffisburg
Abteilung Tiefbau/Umwelt
Therese Lanz
Höchhusweg 5, Postfach 168
3612 Steffisburg,
033 439 43 74, tiefbau@steffisburg.ch

Die aktuellen Formulare finden Sie unter www.steffisburg.ch > Leben in Steffisburg > Energie/Mobilität/Umwelt > Förderprogramm Energie.

Das Gesuch muss vor Baubeginn eingereicht werden (Ausnahme GEAK Plus / Grobanalyse und Energieberatung für Unternehmen / Gewerbe / Grossverbraucher). Ein anschliessender Installationsbeginn vor Erhalt der Förderzusage erfolgt auf eigenes Risiko. Vorhaben, die bereits im Bau sind oder schon fertig gestellt wurden, werden nicht unterstützt. Es werden nur vollständig ausgefüllte Gesuche inklusive aller erforderlichen Unterlagen geprüft. Sämtliche eingereichten Unterlagen bleiben bei der Prüfstelle.

Prüfung des Gesuchs, Förderzusage durch die Fachkommission Energieeffizienz

Das Gesuch wird in der Regel innert drei Monaten behandelt. Falls Unterlagen nachgefordert werden müssen, verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend. Eine Förderzusage ist zwei Jahre (Anschluss an Wärmeverbund 5 Jahre) ab Datum der Zusage gültig. Vor Ablauf dieser Frist muss das Projekt realisiert und die Ausführungsbestätigung eingereicht werden. Aus wichtigen Gründen kann die Kommission diese Frist um ein Jahr verlängern. Das Gesuch um Verlängerung muss schriftlich eingereicht werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Förderbeitrags.

Nach der Realisierung

Einreichung der vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Ausführungsbestätigung zusammen mit den erforderlichen Beilagen.

Für die Förderbeiträge an einen GEAK Plus oder die Energieberatung für Unternehmen muss keine Ausführungsbestätigung ausgefüllt werden. Hier reicht das Vorlegen der jeweiligen Dokumente zusammen mit dem Gesuchsformular.

Auszahlung des Förderbeitrags

Sind alle Bedingungen erfüllt, erfolgt die Auszahlung des Förderbeitrags. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Förderbeitrages. Geförderte Projekte können durch die Gemeinde in der Kommunikationsarbeit erwähnt werden.

Die Spezialfinanzierung Energieeffizienz (Förderfonds) wird aus den Mitteln der Konzessionsabgabe der Energieversorgungsunternehmen gespiesen. Förderbeiträge können nur ausbezahlt werden, wenn es die finanzielle Situation der Spezialfinanzierung zulässt. Dadurch können bei Auszahlungen auch zeitliche verzögerungen erfolgen. Die Auszahlung erfolgt in der Reihenfolge der eingehenden Ausführungs- und Abrechnungsdokumente.

Förderbestimmungen

Allgemeine Bestimmungen

- Das Gesuch muss vor Baubeginn eingereicht werden (Ausnahme GEAK und Energieberatung für Unternehmen). Ein anschliessender Realisierungsbeginn vor Erhalt der Förderzusage erfolgt auf eigenes Risiko.
- Das Förderprogramm haftet nicht für Schäden, welche durch mit dem Förderbeitrag realisierte Massnahmen entstehen können.
- Das Gesuch wird nach den zum Zeitpunkt der Einreichung geltenden Beitragssätzen und Bedingungen beurteilt. Als Stichtag gilt der Zeitpunkt der vollständig eingereichten Unterlagen.
- Eine allfällige Beitragszusage erfolgt immer unter dem Vorbehalt, dass die gesetzliche Grundlage für die Spezialfinanzierung Förderung Energieeffizienz bestehen bleibt.
- Die vollständigen Gesuche werden in der Reihenfolge ihres Eingangs (Poststempel) behandelt. Der Beitragsentscheid erfolgt in der Regel innert drei Monaten nach deren Eingang.
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Förderbeitrages. Bei nicht ausreichend vorhandenen Fördergeldern kann die Auszahlung auf das Folgejahr verschoben werden. Wenn nötig werden Wartelisten bei den Zusicherungen und Auszahlungen geführt. Kommt es zu verzögerten Zahlungen von Fördergeldern, entsteht kein Anspruch auf Verzugszinsen.
- Die Ausgaben müssen mittels Rechnungen belegt werden können.
- Die ausbezahlten Fördermittel müssen steuerlich korrekt deklariert werden. Der Steuerbehörde werden die Informationen zur Verfügung gestellt.
- Die Bauherrschaft akzeptiert eine umfassende Einsichtnahme in die Planungsunterlagen und eine allfällige Stichprobenkontrolle am Bau oder eine Schlussabnahme.
- Im Falle unrichtiger Angaben oder bei Nichteinhaltung der festgelegten Auflagen und Bedingungen kann die Beitragszusicherung rückgängig gemacht oder der bereits ausbezahlte Beitrag samt Zinsen zurückgefordert werden.
- Innerhalb von drei Jahren nach einer Beitragszahlung können für das gleiche Objekt keine weiteren Beitragszusicherungen für den gleichen Fördertatbestand bewilligt werden.
- Für Vorhaben der Gemeindeverwaltung und der NetZulG AG werden nur für Leuchtturmprojekte Förderbeiträge ausgerichtet.

Hinweis zu den Offertanfragen

Beim Einholen von Offerten ist darauf hinzuweisen, dass die Vorgaben des Förderprogramms zu beachten sind. Bei Auftragserteilung ist das Unternehmen mitverantwortlich dafür, dass die technischen Förderbedingungen eingehalten werden.

Fördertatbestände

Beratung und Information (Formular 1)

GEAK Plus Gebäudeausweis der Kantone

Der GEAK Plus ist für eine Gebäudesanierung der sinnvolle erste Schritt und bietet eine wichtige Grundlage, damit Fehlinvestitionen vermieden werden können. Der GEAK ist schweizweit das beliebteste Instrument für die Bewertung des energetischen Zustands von Gebäuden. Er zeigt, wie energieeffizient die Gebäudehülle ist und wieviel Energie ein Gebäude bei Standardnutzung verbraucht. Der GEAK plus zeigt in einem Beratungsbericht bis zu drei auf das Gebäude zugeschnittene Varianten zur energietechnischen Modernisierung auf.

Der GEAK Plus wird auch vom Kanton unterstützt. Der kommunale Förderbeitrag soll primär die Wichtigkeit einer der Sanierung vorgelagerten Gesamtbetrachtung des Objekts unterstreichen.

	Förderbeitrag
Ein-/Zweifamilienhaus	50% des vom Kanton BE nicht bezahlten Anteils, max. CHF 500.00
Mehrfamilienhaus	50% des vom Kanton BE nicht bezahlten Anteils, max. CHF 1'000.00

- Ein Förderbeitrag erfolgt einmalig pro Liegenschaft oder Gebäudegruppe innerhalb der Gültigkeitsdauer von 10 Jahren.
- Als Nachweis für die Auszahlung gilt die Zahlungsbestätigung des Kantons Bern (somit gelten die Rahmenbedingungen des Kantons). Die Kosten müssen mittels Rechnungen belegt werden können.
- Bei komplexen Gebäuden, bei welchen kein GEAK erstellt werden kann, muss eine Beratung durch die Regionale Energieberatung Thun-Oberland West erfolgen oder eine Grobanalyse gemäss kantonalen Vorgaben durchgeführt werden.

Energetische Gebäudesanierung (Formular 2)

Gesuchseingabe vor Baubeginn

Voraussetzung ist ein GEAK Plus

Eine Doppelförderung mit dem Kanton ist nicht zulässig.

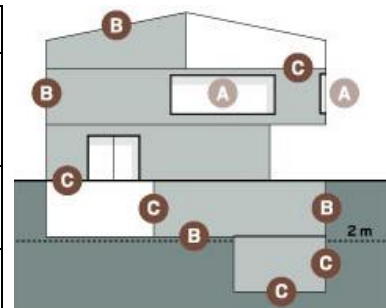
	Förderbeitrag
Fensterersatz	70 CHF/m ² Mauerlichtmass
Wand, Dach, Boden: Dämmung gegen Aussenklima	40 CHF/m ² gedämmte Fläche
Wand, Decke, Boden: Dämmung gegen unbeheizte Räume	15 CHF/m ² gedämmte Fläche
Energetische Gebäudesanierung	max. CHF 10'000.00

Bei Mehrfamilienhäusern / Überbauungen wird der Beitrag durch die Fachkommission festgelegt.

- Gefördert werden nur energetische Verbesserungen an der Gebäudehülle von Gebäuden, die vor 2000 erstellt wurden (Datum der rechtskräftigen Baubewilligung).
- Beitragsberechtigte Flächen: Förderberechtigt sind nur bereits im Ausgangszustand beheizte Gebäudeteile. Als Ausnahme zu dieser Regel ist die Dämmung des Estrichs, des Kellers und des Sockels förderberechtigt.
- Neubauten, Anbauten und Aufstockungen sind nicht beitragsberechtigt. Das Förderprogramm fördert keine Ersatzneubauten. Als Ersatzneubauten gelten Bauten, die wiederaufgebaut werden, nachdem sie vollständig abgerissen wurden (= Entfernung der Tragkonstruktion).
- Für folgende Bauten und Bauteile können gegen Nachweis, dass die geforderten U-Werte nicht realisierbar sind, Erleichterungen gewährt werden (identisch ehemaliges Gebäudeprogramm): 1) Für geschützte Bauten, die Bestandteil der Inventare des Bundes, der Kantone oder der Gemeinden sind und in diesen Inventaren als von «nationaler» oder «regionaler» Bedeutung eingetragen sind; 2) für Bauteile, die von einer Behörde als «geschützt» definiert werden

Mindeststandard für Fenster und Dämmung:

	Massnahme	Bedingungen
A	Fensterersatz	U-Wert ¹⁾ Glas $\leq 0.60 \text{ W/m}^2\text{K}$ Glasabstandhalter Kunststoff/Edelstahl (kein Aluminium!)
B	Wand, Dach, Boden: Dämmung gegen Aussenklima ²⁾	U-Wert $\leq 0.20 \text{ W/m}^2\text{K}$
C	Wand, Decke, Boden: Dämmung gegen unbeheizte Räume ³⁾	U-Wert $\leq 0.25 \text{ W/m}^2\text{K}$

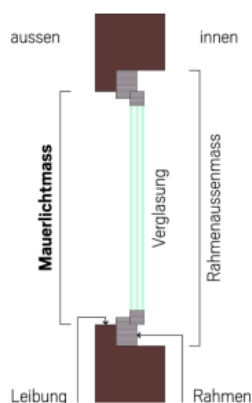


¹⁾ Wärmeverlust pro m^2 eines Bauteils bei einem Temperaturunterschied von 1 Grad.

²⁾ Oder gegen Erdreich (bis 2m).

³⁾ Oder gegen Erdreich (tiefer als 2m).

Die für den Förderbeitrag anrechenbare Fensterfläche wird aufgrund des Mauerlichtmasses bestimmt. Bei allen anderen Bauteilen zählt die gedämmte Fläche. Bei den Fassadenflächen sind die Fensterflächen abzuziehen.



Die Fensterflächen sind in m^2 Mauerlichtmass anzugeben. Dies ist nicht das Ausmass des Fensters (Rahmenseitenmass), sondern das Mass der Maueröffnung von aussen gesehen. Das Mauerlichtmass entspricht oft den Massen in der Offerte des Fensterbauunternehmens.

Beim Einbau neuer Fenster muss auf gute Abdichtung geachtet werden, damit Wärmebrücken vermieden werden, welche zu Bauschäden führen können und über die viel Energie verloren geht. Sanierungsfenster sind möglichst zu vermeiden. Planen Sie den Fensterersatz so, dass eine spätere Dämmung der Fassade und der Leibung möglich ist.

Wärme erneuerbar (Formular 3)

Gesuchseingabe vor Baubeginn

Thermische Solaranlage Gesuchseingabe vor Baubeginn Voraussetzung ist ein GEAK Plus (nur für Gebäude mit Baujahr vor 2000)

	Förderbeitrag
Thermische Solaranlage	CHF 300.00/kW thermisch, max. CHF 10'000.00

- Beitragsberechtigt sind: Sonnenkollektoranlagen bei bestehenden Gebäuden. Gebäude gelten als bestehend, wenn sie mindestens 5 Jahre alt sind.
- Sonnenkollektoranlagen für Warmwasser oder für Warmwasser und Heizungsunterstützung.
- Neuanlagen als Erweiterung bestehender Anlagen (ab 5 m^2) sowie der Ersatz bestehender Anlagen, die mindestens 15 Jahre alt sind.
- Kollektoren, die auf www.kollektorliste.ch aufgeführt sind.

Nicht beitragsberechtigt sind:

- Luftkollektoren, Heutrocknungs- und Schwimmbadheizungsanlagen.

Bei grossen Anlagen kann eine Nutzenergieberechnung verlangt werden.

Die Anforderungen des Merkblattes „Dimensionierungshilfe Sonnenkollektoren“ vom Verein MINERGIE und von EnergieSchweiz müssen eingehalten werden.

Heizungersatz Gesucheingabe vor Baubeginn

Voraussetzung ist ein GEAK Plus (nur für Gebäude mit Baujahr vor 2000)

	Förderbeitrag
Erdwärme- und Grundwasser - Wärmepumpe	Leistung Neuanlage ≤ 20kW CHF 2'000.00 Leistung Neuanlage > 20kW CHF 100.00/kW
Anschluss an Fernwärme	max. CHF 10'000.00

Bei Grossanlagen / Überbauungen wird der Beitrag durch die Fachkommission festgelegt.

- Gefördert wird der Ersatz von fossilen oder elektrischen Heizungen.
- Beitragsberechtigt sind neu installierte Wärmepumpenanlagen und Anschlüsse an einen Wärmeverbund (Neuanschlüsse sowie der Ersatz bestehender Anlagen), die den Heizwärmebedarf eines bestehenden, bereits beheizten Gebäudes decken. Gebäude gelten als bestehend, wenn sie mindestens 5 Jahre alt sind.
- Bei Erdwärme- und Grundwasser Wärmepumpen ist entweder:
 - a) ein gemäss Wärmepumpen-Systemmodul zugelassenes Systemmodul einzusetzen, siehe: www.wp-systemmodul.ch oder
 - b) eine Wärmepumpe aus der Empfehlungsliste von www.topten.ch einzusetzen. Beachten Sie auch den Ratgeber von topten zum Thema Wärmepumpen.
- Die neue Heizung muss als Haupt-Wärmeerzeugung für Raumwärme und Warmwasser eingesetzt sein.
- Bei Ein-/Zweifamilienhäusern muss das Warmwasser an die neue Wärmeerzeugungsanlage angebunden werden, falls es nicht ganz oder teilweise mittels erneuerbarer Energie (Sonnenkollektoren, Wärmepumpenboiler etc.) aufbereitet wird. Bei Mehrfamilienhäusern und Nichtwohnbauten gilt diese Bedingung nur, falls das Warmwasser zentral erwärmt wird.
- Falls ein Anschluss an einen Wärmeverbund möglich ist, wird kein Beitrag an eine andere Heizung geleistet.

Leuchtturmprojekte / Pionierprojekte mit Vorzeigecharakter (Formular 4)

Gesucheingabe vor Baubeginn

	Förderbeitrag
	Wird durch die Fachkommission festgelegt.

- Beitragsberechtigt sind Zukunftsweisende, vorbildliche Projekte, welche im Bereich der Energieeffizienz, der Einsparung von Treibhausgasemissionen oder der Nutzung erneuerbarer Energien wesentlich über die gesetzlichen Anforderungen hinausgeht.
- Die spezifischen Förderbedingungen und Fördersätze werden individuell durch die Fachkommission Energieeffizienz festgelegt.
- Mittels eines Dossiers / Projektbeschreibung soll die Idee, Umsetzung und Wirkung aufgezeigt werden.

Steffisburg, Januar 2021 / Anpassung November 2022 / Anpassung Januar 2025